

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 3. September 2020

Jahrgang 2020, Nr. 30

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		286	Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates am 13.09.2020 der Stadt Bad Oeynhausen	353	
280	Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist im November 2020	351	287	Hinweis auf die Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 13.09.2020 der Gemeinde Hüllhorst	354
281	Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	351	288	Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl am 13.09.2020 in der Stadt Lübbecke	354
282	Öffentliche Zustellung eines Zweitbescheides	351	289	Bebauungsplan Nr. N 17 „Westlich Driffenstraße“ der Stadt Lübbecke	356
283	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	351	290	Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl am 13.09.2020 in der Stadt Porta Westfalica	357
284	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	352	291	Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Porta Westfalica	360
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>			
285	Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl am 13.09.2020 in der Stadt Bad Oeynhausen	352			

280

Bekanntmachung

Für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, sind folgende Termine festgesetzt worden:

16. bis 19. November 2020

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 22. Oktober 2020 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Fischereibehörde, 32423 Minden, Portastraße 13, einzureichen.

32423 Minden, 18.08.2020

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
- untere Fischereibehörde -

281

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

282

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Zweitbescheides

Die Zustellung eines Zweitbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

283

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 31	Redaktionsschluss	03.09.2020	Ausgabe	10.09.2020
Nr. 32	Redaktionsschluss	17.09.2020	Ausgabe	24.09.2020
Nr. 33	Redaktionsschluss	24.09.2020	Ausgabe	01.10.2020
Nr. 34	Redaktionsschluss	08.10.2020	Ausgabe	15.10.2020

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Stadt Bad Oeynhausen am 13. September 2020

1. Am **13. September 2020** finden die Kommunalwahlen für das Land Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Bad Oeynhausen ist in 22 Wahlbezirke und 26 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 10. August 2020 bis zum 23. August 2020 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 13. September 2020 um 15.00 Uhr in der Realschule im Schulzentrum Nord, Im Leingarten 29, 32549 Bad Oeynhausen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat für die Kreistagswahl, die Landratswahl, die Gemeinderatswahl und die Wahl zum Bürgermeister jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers, den Berufs und den Wohnsitz. Weiterhin die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die rechte obere Ecke des Stimmzettels ist abgeschnitten und am unteren Seitenrand einfach gelocht. Dies dient ausschließlich der Erkennbarkeit der unterschiedlichen Stimmzettel für blinde und sehbehinderte Menschen. Die Stimmzettelfarbe ist hellgrün.

Der Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Bad Oeynhausen enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Wahlkreisbewerbers, den Beruf und den Wohnort. Weiterhin die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 3 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die rechte obere Ecke des Stimmzettels ist abgeschnitten. Dies dient ausschließlich der Erkennbarkeit der unterschiedlichen Stimmzettel für blinde und sehbehinderte Menschen. Die Stimmzettelfarbe ist hellblau.

Der Stimmzettel für die Landratswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers, den Beruf und den Wohnsitz. Weiterhin die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die rechte obere Ecke des Stimmzettels ist abgeschnitten und am unteren Seitenrand vierfach gelocht. Dies dient ausschließlich der Erkennbarkeit der unterschiedlichen Stimmzettel für blinde und sehbehinderte Menschen. Die Stimmzettelfarbe ist orange.

Der Stimmzettel für die Kreistagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers, den Beruf und den Wohnsitz. Weiterhin die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 3 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die rechte obere Ecke des Stimmzettels ist abgeschnitten und an der unteren rechten Ecke dreifach gelocht. Dies dient ausschließlich der Erkennbarkeit der unterschiedlichen Stimmzettel für blinde und sehbehinderte Menschen. Die Stimmzettelfarbe ist altweiß.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Wahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks teilnehmen.

Es ist auch Briefwahl möglich.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag für die Wahlen beschaffen und den entsprechenden Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle übersenden, dass er dort für die **Kommunalwahlen spätestens am Wahltag um 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft; der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Oeynhausen, den 27. August 2020

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Georg Busse
Erster Beigeordneter

286

Wahlbekanntmachung **für die Kommunalwahlen in der Stadt Bad Oeynhausen am 13. September 2020**

1. Am **13. September 2020** finden die Integrationswahl für die Stadt Bad Oeynhausen statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Bad Oeynhausen ist in einen Stimmbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 10. August 2020 bis zum 23. August 2020 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 13. September 2020 um 15.00 Uhr Rathaus der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und dessen Staatsangehörigkeit/-en. Weiterhin die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung. Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die rechte obere Ecke des Stimmzettels ist abgeschnitten. Dies dient ausschließlich der Erkennbarkeit der unterschiedlichen Stimmzettel für blinde und sehbehinderte Menschen. Die Stimmzettelfarbe ist hellblau.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Es ist auch Briefwahl möglich.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag für die Wahl beschaffen und den entsprechenden Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle übersenden, dass er dort für die **Kommunalwahlen spätestens am Wahltag um 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft; der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Oeynhausen, den 27. August 2020

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Georg Busse
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung
Hinweis auf die Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 13.09.2020

Die Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst für die Kommunalwahlen am 13.09.2020 wird im vollen Wortlaut vom 04.09.2020 bis 14.09.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, 24.08.2020

Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Sassenberg

Wahlbekanntmachung

Am **13. September 2020** finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Lübbecke werden

die Wahl des **Landrates/ der Landrätin**
 die Wahl der **Vertretung des Kreises** Minden-Lübbecke (Kreistag)

die Wahl des **Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin**
 die Wahl der **Vertretung der Stadt** Lübbecke (Stadtrat)

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Das Wahlgebiet der Stadt Lübbecke ist in 19 allgemeine Wahlbezirke mit 22 Stimmbezirken eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Stimmbezirk sowie der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten jeweils zu wählen haben.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreis- wahlbezirk	Gemeinde- wahlbezirk	Stimmbezirk	Wahllokal
24	001	011 Alswede-Ort	Kindergarten Alswede Fiesteler Straße 51 32312 Lübbecke
24	001	012 Industriegebiet Lübbecke	Stadthalle Lübbecke Bohlenstraße 29 32312 Lübbecke
24	002	021 Stockhausen	Begegnungsstätte Stockhausen Blasheimer Straße 24 32312 Lübbecke
24	002	022 Lübbecke Nord-West	Stadtschule Lübbecke Wiehenweg 35 32312 Lübbecke
24	003	030 Blasheim	Grundschule Blasheim Schulstraße 19 32312 Lübbecke
24	004	040 Obermehren	Alte Schule Obermehren An der Klus 6 32312 Lübbecke
25	005	050 Lübbecke 1	Stadtschule Lübbecke Wiehenweg 35 32312 Lübbecke
25	006	060 Lübbecke 2	Stadtschule Lübbecke Wiehenweg 35 32312 Lübbecke
25	007	070 Lübbecke 3	Stadtschule Lübbecke Wiehenweg 35 32312 Lübbecke
26	008	080 Lübbecke 4	Stadtschule Lübbecke Wiehenweg 35 32312 Lübbecke
26	009	090 Lübbecke 5	Stadthalle Lübbecke Bohlenstraße 29 32312 Lübbecke

26	010	100 Lübbecke 6	Grundschule Astrid-Lindgren Danziger Straße 1 32312 Lübbecke
25	011	110 Lübbecke 7	Wittekind Gymnasium Ziegeleiweg 14 32312 Lübbecke
25	012	120 Lübbecke 8	Grundschule im Kleinen Feld Vom-Stein-Straße 3 32312 Lübbecke
25	013	130 Lübbecke 9	Mediothek Lübbecke Am Markt 3 32312 Lübbecke
25	014	140 Lübbecke 10	Schule am Buschkamp Kaiserstraße 6 32312 Lübbecke
26	015	150 Gehlenbeck-Süd	Grundschule Gehlenbeck Bleichstraße 51 32312 Lübbecke
26	016	160 Gehlenbeck-Nord	Grundschule Gehlenbeck Bleichstraße 51 32312 Lübbecke
26	017	171 Gehlenbeck-Ost	Grundschule Gehlenbeck Bleichstraße 51 32312 Lübbecke
26	017	172 Eilhausen	Kindergarten Eilhausen Nettelstedter Straße 15 32312 Lübbecke
26	018	180 Nettelstedt-Süd	Grundschule Nettelstedt Zur Riete 13 32312 Lübbecke
26	019	190 Nettelstedt-Nord	Grundschule Nettelstedt Zur Riete 13 32312 Lübbecke

Die Briefwahlvorstände treten um 15.00 Uhr in der Stadtverwaltung Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke zusammen und beginnen um 16.00 Uhr mit der Ermittlung der Briefwahlergebnisse.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier (Personalausweis oder Reisepass) sind zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der/die Empfänger/in wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der/ die Wähler/in hat für die

Wahl des Landrates/ der Landrätin und die
Wahl der Vertretung des Kreises Minden-Lübbecke

sowie für die

Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und der
Wahl der Vertretung der Stadt Lübbecke

jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweils dazu bestimmten Stimmzettel kann daher nur ein/e Bewerber/in für

- a) das Amt des Landrates/ der Landrätin
- b) den Kreistag
- c) das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin
- d) den Stadtrat

durch Ankreuzen oder auf andere Weise gekennzeichnet und damit gewählt werden.

Die amtlichen Stimmzettel sind mit schwarzem Aufdruck versehen und unterscheiden sich farblich wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Wahl Landrates/ der Landrätin | orange |
| b) für die Wahl des Kreistags | altweiß |
| c) für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin | hellgrün |
| d) für die Wahl des Stadtrats | hellblau |

Die Stimmzettel müssen von den Wählern/ Wählerinnen in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk bzw. Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte können die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen. Der ausgestellte Wahlschein ist nur im jeweiligen Wahlbezirk, für den er ausgestellt ist, gültig. Zur Beantragung kann der Vordruck, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet, genutzt werden.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde folgende Wahlunterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein (weiß), der im jeweiligen Wahlbezirk, für den er ausgestellt ist, gültig ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Landrats/ der Landrätin (orange),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Kreistags (altweiß),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin (hellgrün)
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Stadtrats (hellblau)
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau)
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die Übersendung der Briefwahlunterlagen kann gemeinsam mit dem Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines beantragt werden.

Die Stimmzettel sind nach Kennzeichnung in den Stimmzettelumschlag (blau) zu legen und dieser ist fest zu verschließen. Der Stimmzettelumschlag (blau) sowie der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag (rot) zu legen und so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (13. September 2020) bis 16.00 Uhr eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich ein/e Wahlberechtigte/r bei der Wahl einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a) Abs. 1 und Abs. 3 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldbuße bestraft.
8. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.
9. Während der Wahlhandlung sind von allen Beteiligten die Vorschriften der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO in der aktuell gültigen Fassung) zu beachten. Danach ist jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Grundsätzlich ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zum öffentlichen Raum im Sinne der Vorschrift gehört auch der Wahlraum. Weiterhin besteht im Wahllokal eine Maskenpflicht (§ 2 Abs. 3 Nr. 1a CoronaSchVO i.V.m. § 13 Abs. 1 CoronaSchVO). Für das Ankreuzen auf den Stimmzetteln werden Stifte im Wahlraum bereitgehalten, aber aus Gründen des Infektionsschutzes wird empfohlen, einen eigenen Stift zu benutzen.

Lübbecke den, 24.08.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

289

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. N 17 „Westlich Driffenstraße“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 19.08.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 17 „Westlich Driffenstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Nettelstedt im Bereich zwischen den Flurstücken 288 und 299 der Flur 6 sowie der Stillestraße im Norden, der Driffenstraße (K 15) im Osten, dem Fliederweg im Süden sowie der Bachstraße und dem Flurstück 299 der Flur 6 im Westen. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

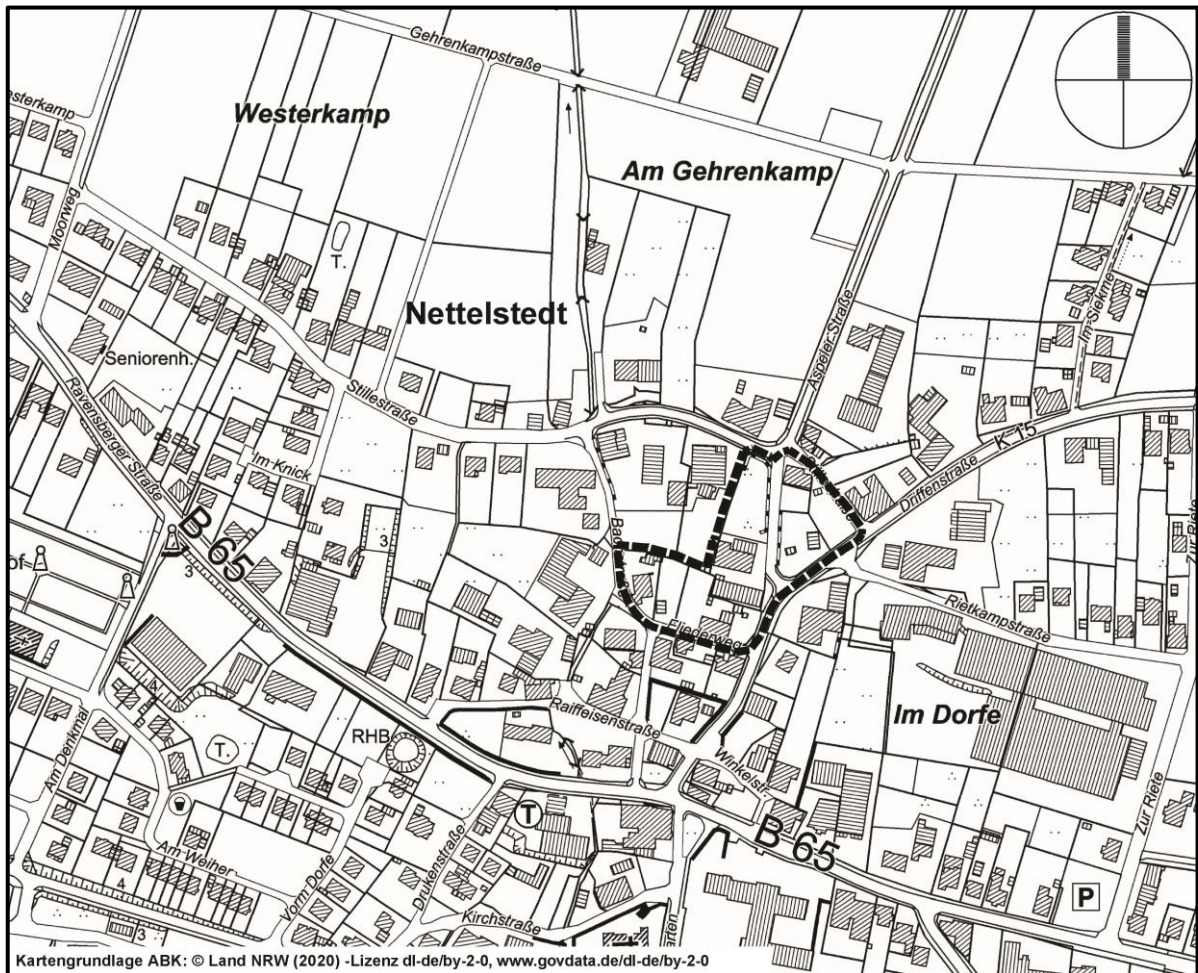
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 17 „Westlich Driffenstraße“ soll im Ortskern von Nettelstedt zu einer planungsrechtlichen Steuerung der Bebauungsmöglichkeiten beigetragen und eine ortsbildverträgliche Nachverdichtung der bestehenden Bebauungsstrukturen sichergestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübbecke, den 25.08.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



290

Wahlbekanntmachung

Am **13. September 2020**
finden in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen**
statt.

In der Stadt Porta Westfalica werden die Wahlen

der Landrätin/des Landrats und
der Vertretung des Kreises Minden Lübbecke (Kreistag)

sowie

der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und
der Vertretung der Stadt Porta Westfalica (Gemeinde-/Stadtrat)

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Porta Westfalica ist in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom **10. August 2020 bis zum 23. August 2020** übersandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind als solche ausgewiesen. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Rathaus I, Wahlamt (Erdgeschoss, Zimmer 0.32, barrierefrei zu erreichen), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, zur Einsichtnahme aus.

Die Stimmbezirke verteilen sich wie folgt auf die Kreis- und Gemeindewahlbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.	Wahlraum
8	01	011	Aula der Grundschule Barkhausen Alte Poststraße 48, Porta Westfalica
8	02	021	Aula der Grundschule Barkhausen Alte Poststraße 48, Porta Westfalica
9	03	031	Grundschule Neesen Mittelfeldstraße 8, Porta Westfalica
9	04	041	Begegnungszentrum Lerbeck Eibenweg 9, Porta Westfalica
9	05	051	Haus der Dorfgemeinschaft Zur Porta 75, Porta Westfalica
9	06	061	Gebäude der ehemaligen GS Nammern Im Diekhoff 1, Porta Westfalica
9	07	071	Schützen-Bürgerhaus Wülpke Wülpker Straße 8, Porta Westfalica
9	08	081	Grundschule Kleinenbremen Kleinenbremer Str 23, Porta Westfalica
11	09	091	Sporthalle Grundschule Eisbergen Albert-Schweitzer-Str 11, Porta Westfalica
11	10	101	Grundschule Eisbergen Albert-Schweitzer-Str 11, Porta Westfalica
11	11	111	Sporthalle Grundschule Veltheim Robert-Franke-Str 2, Porta Westfalica
11	12	121	Evang. Gemeindehaus Möllbergen Möllberger Str 278, Porta Westfalica
10	13	131	Evang. Gemeindehaus Holtrup Schmalenbachweg 5, Porta Westfalica
		132	Grundschule Vennebeck Hebbelstraße 17, Porta Westfalica
10	14	141	Grundschule Holzhausen Rektor-Seemann-Str 16, Porta Westfalica
10	15	151	Grundschule Holzhausen Rektor-Seemann-Str 16, Porta Westfalica
10	16	161	Sporthalle Grundschule Hausberge Kirchhofsweg 6, Porta Westfalica
10	17	171	Grundschule Hausberge Kirchhofsweg 6, Porta Westfalica
10	18	181	Evang. Gemeindehaus Hausberge Kirchsiek 7, Porta Westfalica
11	19	191	Evang. Gemeindehaus Lohfeld Lohfelder Straße 76, Porta Westfalica

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr im Rathaus I der Stadt Porta Westfalica, Zimmer 0.04, 0.23/0.24, Konferenzraum I, 1.28, 1.33/1.34, 1.36, 2.03, 2.17, 3.12, 3.13, 3.26 und im Konferenzraum II (Durchgang durch Zimmer 3.01), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Sie haben einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**,
- b) für den **Gemeinderat**,
- c) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**,
- d) für den **Kreistag**,

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die **Gemeinderatswahl**: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die **Landratswahl**: oranger Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- d) für die **Kreistagswahl**: altweißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab,**

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) wie auch die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts und unter Beachtung der Sicherheits- und Abstandsregelungen aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie möglich ist.
5. Für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Ein **Wahlschein** wird mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an den Wahlen
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks**
 - oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
- einen amtlichen orangenen Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen altweißen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der **rote Wahlbrief** mit den Stimmzetteln (in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) sowie dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Porta Westfalica, 26.08.2020

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung**Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Porta Westfalica****Nutzungsberechtigter verstorben:**

Die Angehörigen der nachfolgenden Bestatteten werden hiermit gebeten, sich bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Porta Westfalica, Möllberger Str. 67, 32457 Porta Westfalica, zu melden. Sofern bis zum 03.12.2020 keine Meldung erfolgt, werden die Grabstätten gem. § 16 Friedhofssatzung der Stadt Porta Westfalica abgeräumt und eingeebnet. Das Nutzungsrecht fällt an die Stadt Porta Westfalica zurück. Vorhandene Grabeinfassungen, Grabmale etc. werden entschädigungslos entsorgt.

Friedhof	Feld	Nr.	Bestattete Personen	Az.:
Barkhausen neu	24	13 u. 14	Koschan, Marta u. Adolf	1997
Barkhausen neu	26	56	Rathert, Giesela u. Kartha	2700
Barkhausen neu	26	35 u. 36	Lerche, Hedwig und Franz	2469
Eisbergen	4	29	Wecke, Ernestine u. Friedrich	1908
Holzhausen	8	145 u. 146	Klodwig, Gottfried	2459
Holzhausen	2	31 u. 32	Traue, Marie u. Wilhelm	0365

Porta Westfalica, 13.08.2020

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister